

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Ablaufphase Direktversicherung der AXA.....	2
Beitragsverlauf anzurechnender Leistungen.....	3
Entgeltumwandlung im Rahmen der Zusatzvereinbarung zur Reform der VO3	4
Hinterbliebenenversorgung Direktversicherung der AXA	5
Leistungen aus Direktversicherungen und/oder BVV-Verträgen	6
Leistungsübersicht/Renteninformation der Direktversicherung.....	7
Leistungsnachweis des BVV	8
Ansprechpartnerinnen	10

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Ablaufphase Direktversicherung der AXA

Frage: Die Direktversicherungen der AXA haben eine Ablaufleistung. Wie lang ist diese Ablaufphase und was ist ihr Sinn?

Antwort: Die Ablaufphase kann je nach Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses und den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen unterschiedlich sein. In der Regel beläuft sich die Ablaufphase auf 5 Jahre. Der Sinn der Ablaufphase ist, dass Sie mit Zustimmung des Arbeitgebers entscheiden können, wann Sie den Vertrag während der Ablaufphase in Anspruch nehmen. Dies kann beispielsweise bei einem vorzeitigen Rentenbeginn relevant werden. Die Beiträge werden während der Ablaufphase bis zum Vertragsende bzw. bis zur Inanspruchnahme weiter eingezahlt.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Beitragsverlauf anzurechnender Leistungen

Frage: Warum habe ich als Anlage keinen Beitragsverlauf für meine Direktversicherung bzw. meinen BVV Vertrag erhalten?

Antwort: Sie haben mit der Übersendung der Rentenberechnung eine Übersicht des Beitragsverlaufs erhalten, wenn Sie eigene Arbeitnehmerbeiträge in die Direktversicherung bzw. in einen BVV-Vertrag einzahlen. Diese Übersicht dient der Ermittlung des prozentualen Arbeitgeberanteils. Der zuletzt bekannte AG-/AN-Anteil wurde für die Berechnung bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages herangezogen. Wenn Sie keinen Beitragsverlauf erhalten haben, werden die Beiträge vollständig durch den Arbeitgeber bezahlt.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Entgeltumwandlung im Rahmen der Zusatzvereinbarung zur Reform der VO3

Frage 1: Ich habe bisher keine Entgeltumwandlung im Rahmen der „Zusatzvereinbarung zur Reform der VO3“ abgeschlossen. Kann ich dies für die Zukunft noch tun?

Antwort 1: Sie können sich jederzeit für die Zukunft entscheiden, eine Entgeltumwandlung über 1% (Aufstockungsbetrag gemäß § 6 der „Zusatzvereinbarung zur Reform der VO3“) mit dem Arbeitgeber abzuschließen. Bei Interesse schreiben Sie uns gerne eine Mail an lohnbuchhaltung@voeb.de.

Frage 2: Schmälert die Entgeltumwandlung das versorgungsfähige Einkommen gemäß § 8 „VO3 Reform“?

Antwort 2: Nein, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 der Betriebsvereinbarung zur Reform der VO3 gilt: „Der Bruttoentgeltumwandlung unterliegende Gehaltsbestandteile reduzieren das versorgungsfähige Einkommen nicht“.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“ Stand: 01.03.2023

Hinterbliebenenversorgung Direktversicherung der AXA

Frage: Wie ist die Hinterbliebenenversorgung geregelt? Muss ich einen Bezugsberechtigten festlegen?

Antwort: Die Rangfolge der Bezugsberechtigung ist in den Versicherungsbedingungen geregelt. Dies können Sie Ihrer Versicherungspolice entnehmen, die Ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausgehändigt wurde. Nur wenn jemand anderes die Todesfall-Leistung erhalten soll, der nicht über die Rangfolgen abgebildet ist oder wenn die Rangfolge nicht gewünscht ist, benötigt die AXA eine namentliche Benennung des Bezugsberechtigten. Wenn Sie einen Bezugsberechtigten namentlich benennen wollen, kommen Sie gerne auf uns zu. Wir stellen Ihnen das entsprechende Formular zur Verfügung und leiten dies anschließend an die AXA weiter.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Leistungen aus Direktversicherungen und/oder BVV-Verträgen

Frage: Werden die Leistungen aus Direktversicherungen und/oder BVV-Verträgen direkt an mich ausgezahlt?

Antwort: Ja, neben der jährlichen Betriebsrente des VÖB, werden die Leistungen aus Direktversicherungen und/oder BVV-Verträgen separat zum Auszahlungszeitpunkt an Sie ausgezahlt.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Leistungsübersicht/Renteninformation der Direktversicherung

Frage 1: Warum wurde die Leistungsübersicht/Renteninformation der Direktversicherung mit Stand 01.03.2022 verwendet?

Antwort 1: Die Rentenberechnung ist zum Stichtag der Unterzeichnung der Betriebsvereinbarung über die Reform der VO3 erfolgt. Zum Stichtag 16. Dezember 2021 liegt dem VÖB keine Leistungsübersicht/Renteninformation der Direktversicherungen vor. Der VÖB erhält nur einmal jährlich eine Leistungsübersicht/Renteninformation von der Direktversicherung. Der letzte Stand ist vom 1. März 2022.

Frage 2: Wie erhalte ich zukünftig die jährliche Leistungsübersicht/Renteninformation der Direktversicherung?

Antwort 3: Gemäß § 17 Ziff. 1) der Betriebsvereinbarung informiert der VÖB die versorgungsberechtigten Beschäftigten einmal jährlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres über die Höhe des Anspruchs der Betriebsrente. In diesem Zusammenhang wird die jährliche Leistungsübersicht/Renteninformation der Direktversicherung mit ausgegeben.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“ Stand: 01.03.2023

Leistungsnachweis des BVV

Frage 1: Den zugesandten Unterlagen war kein Leistungsschein vom BVV beigefügt?

Antwort 1: Der VÖB erhält vom BVV keine Leistungsnachweise. Der BVV stellt alle Unterlagen direkt der/m Mitarbeiter*in zu.

Frage 2: Mit welchem Stand wurden die Leistungen des BVV bei der Berechnung berücksichtigt?

Antwort 2: Für die Erstellung der Renteninformationen hat uns der BVV einmalig Daten per Januar 2022 zur Verfügung gestellt. Bitte vergleichen Sie die angesetzten Werte mit Ihren individuell vorliegenden Leistungsnachweisen des BVV.

Frage 3: Wie erhalte ich zukünftig meinen Leistungsscheine vom BVV?

Antwort 3: Die Leistungsnachweise werden Ihnen jährlich persönlich durch den BVV zugesandt. Für zukünftige Rentenberechnungen des VÖB müssen Sie uns den jährlichen Leistungsnachweis des BVV zur Verfügung stellen.

Frage 4: In der Rentenanwartschaftsübersicht des BVV wird ein VÖB-Anteil ausgewiesen. Handelt es sich hierbei um den anrechenbaren VÖB-Anteil?

Antwort 4: Der ausgewiesene VÖB-Anteil bezieht sich auf die VÖB-Dienstzeiten. Je nach vertraglicher Gestaltung ergibt sich der ausgewiesene VÖB-Anteil aus Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerbeiträgen. Nur Leistungen die auf Arbeitgeberbeiträgen des VÖB beruhen werden gemäß der Betriebsvereinbarung angerechnet.

FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“

Stand: 01.03.2023

Teilzeitgrad

Frage: Welche Teilzeit wurde angesetzt?

Antwort: Die bisherigen Teilzeiten wurden für die Berechnung des Teilzeitgrades angesetzt und dabei unterstellt, dass die aktuelle Teilzeit bis zum Erreichen der Regelaltersrente beibehalten wird. Sollte sich die Teilzeit ändern, wird dies in zukünftigen Rentenberechnungen beim Teilzeitgrad berücksichtigt.

**FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen
zur betrieblichen Altersversorgung nach „Reform VO3“
Stand: 01.03.2023**

Ansprechpartnerinnen

Ihre Fragen senden Sie uns gerne an lohnbuchhaltung@voeb.de

Ihr Team Personal und Finanzen